

Ruderordnung des Ruder-Club Biggensee e.V.

1 Zweck der Ruderordnung

Die Ruderordnung regelt den allgemeinen Ruderbetrieb des Ruder-Club Biggensee e.V. in dem von der Satzung vorgegebenen Rahmen. Die Einhaltung der Ruderordnung ist verbindlich für alle Mitglieder und Gäste sowie für Gastvereine, die das Hausrevier und die Boote des Ruder-Club Biggensee e. V. nutzen. Über diese Ruderordnung hinaus können vom geschäftsführenden Vorstand weitere verbindliche Anordnungen getroffen werden.

Soweit in dieser Ruderordnung die männliche Bezeichnung einer Person, eines Amtes oder eines Organs gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint.

2 Grundregeln

- a) Die Teilnahme am Ruderbetrieb erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.
- b) Die Teilnehmer am Ruderbetrieb haben sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- c) Sie dürfen nicht durch Alkohol, Medikamente oder Drogen beeinträchtigt sein.
- d) Mitglieder und Gäste haben bei der Ausübung des Sports die Grundsätze des Naturschutzes zu beachten.
- e) Die Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes ist Bestandteil dieser Ruderordnung.

3 Anforderungen an alle Teilnehmer des Ruderbetriebes

- a) Alle Vereinsmitglieder und Gäste, die am Ruderbetrieb teilnehmen wollen, müssen ausreichend schwimmen können.
- b) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren müssen mindestens im Besitz des Deutschen Jugendschwimmabzeichens Bronze sein und es liegt eine schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme am Ruderbetrieb vor.
- c) Volljährige Vereinsmitglieder und Gäste können mindestens auf dem Niveau des Deutschen Schwimmabzeichens Bronze schwimmen.
- d) Alle Ruderer folgen den Anweisungen des Bootsobmannes und weisen diesen auf mögliche Gefahren hin.

4 Ruderberechtigung

- a) Grundsätzlich sind alle Mitglieder des Vereins zur Nutzung der vereinseigenen Boote berechtigt, wobei Ruderanfänger sowie Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nur in Anwesenheit eines Übungsleiters berechtigt sind, Vereinsboote zu nutzen.
- b) Gäste dürfen nur mit Zustimmung des Vorstands, Ruderwartes oder Übungsleiters am Ruderbetrieb teilnehmen.

5 Anforderungen an Bootsobleute

- a) Das Mindestalter für Bootsobleute beträgt 16 Jahre. Sie müssen geeignet sein, ein Ruderboot als Bootsobmann verantwortlich zu führen.
- b) Sie dürfen ohne Aufsicht ein Boot führen. Bei Minderjährigen gilt dies nur, wenn dazu eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- c) Der Bootsobmann wird vor der Fahrt bestimmt und im elektronischen Fahrtenbuch vermerkt.
- d) Die Bootsobleute kennen die gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien für ihr Hausrevier, die Sicherheitsrichtlinien des Deutschen Ruderverbandes sowie diese Ruderordnung.
- e) Der Bootsobmann überprüft in geeigneter Weise die Funktionsfähigkeit des Rudermaterials und die Eignung der Rudermannschaft.

- f) Er hat an Bord die Entscheidungskompetenz und entscheidet – insbesondere nach Wetterlage, Wasserstand, Strömung und Ausbildungsstand – ob ein sicherer Ruderbetrieb möglich ist.
- g) Er vermerkt Zwischenfälle und Materialschäden im elektronischen Fahrtenbuch und meldet Unfälle unverzüglich an den Vorstand.

6 Beschreibung des Hausrevieres

- a) Das Hausrevier umfasst den Obersee (Vorstaubecken) des Biggesees.
- b) Für das Hausrevier gilt Badeverbot.
- c) Die vorgeschriebene Fahrtrichtung auf dem Wasser ist einzuhalten. Im Club-Haus ist ein Übersichtsplan des Obersees ausgehängt, aus dem die Fahrtrichtung, der Streckenverlauf und die vorhandenen Brücken hervorgehen.
- d) Folgende Gefahren sind im Hausrevier besonders zu beachten:
 - Im Bereich der Brückenpfeiler ist besondere Vorsicht erforderlich. Der Ob- bzw. Steuermann muss bei Brückendurchfahrten immer das Kommando „Halbe Kraft“ geben und besonders auf Gegenverkehr achten.
 - Wasserfontäne mit Stahlunterkonstruktion im Bereich „Olper Bootshaus“
 - Sog-Strömungen durch den Wasserablauf im linken Bereich des Staudamms Stade
 - Leinen-Absperrung des Staudamms Stade
 - Angelboote und Freizeitboote, die teilweise mit E-Motoren ausgestattet sind und geräuschlos den Fahrweg kreuzen können
 - Angelschnüre- und haken, die von Anglern am Ufer oder von Angelbooten ausgeworfen werden
 - Treibgut wie Äste und größere Müllgegenstände.
 - Versandung und niedriger Wasserstand am linken Mündungsbereich der Bigge im Bereich Olper Schwimmbad.
 - Gewitterfronten, Unwetter und kurzfristige Wetterumschläge müssen beachtet werden
- e) Das Rudern im Bigge-Fluss sowie im Bereich Rosenthal hinter der Brücke vom Radfahr-Weg ist verboten.
- f) Auf die zahlreich vorhandenen Wasservögel muss Rücksicht genommen werden. Insbesondere in der Brutzeit sollte auf ein Rudern in unmittelbarer Ufernähe verzichtet werden.
- g) Bei Fahrten auf dem Hauptsee sind die geltenden Vorfahrtsregeln zu beachten. Insbesondere zu den Booten der Biggensee Personenschiffahrtsgesellschaft ist ein ausreichender Abstand zur Unfallvermeidung einzuhalten. Es ist auf Schwimmer zu achten, insbesondere in der Nähe von Badezonen.

7 Ruderzeiten

- a) Das Rudern im Hausrevier sollte vornehmlich nur während der Übungsstunden stattfinden. Die Zeiten und Betreuer der Übungsstunden werden durch Aushang im Vereinshaus und auf der Homepage bekanntgegeben.
- b) Während der Dunkelheit ist das Rudern verboten. Die Ausfahrten sind so zu terminieren, dass mit einbrechender Dunkelheit die Ruderfahrt beendet ist.
- c) Bei aufziehendem Gewitter oder Unwetter-Warnung darf nicht gerudert werden. Ruderer die sich bereits auf dem Wasser befinden, müssen auf kürzestem Wege die nächstgelegene Möglichkeit zum Anlegen ansteuern und den Ruderbetrieb einstellen.
- d) Zwischen den Terminen für das Abrudern und für das Anrudern findet das sogenannte Winterrudern statt. Beim Winterrudern sind besondere Einschränkungen zu beachten.
 - Den Teilnehmern am Winterrudern muss die besondere Gefährlichkeit des Ruderns in dieser Jahreszeit bewusst sein. Insbesondere die schnelle Unterkühlung nach dem Kentern stellt ein großes Risiko dar.
 - Führt das Ruderrevier ganz oder teilweise Eis, darf nur gerudert werden, wenn gewährleistet ist, dass keine Eisberührung stattfinden kann.

- Die Verwendung von Einern und Zweiern ist untersagt. Es darf nur in Gig-Booten gerudert werden.
- Es findet keine Anfänger-Ausbildung statt.

8 Regelungen für Bootsbenutzung und Fahrten innerhalb des Hausrevieres

- a) Jede Fahrt ist vor Beginn ins elektronische Fahrtenbuch ein- und nach Beendigung der Fahrt auszutragen. Der Bootsobmann ist vor Beginn der Bootsfahrt festzulegen. Bootsobmann und Mannschaftsmitglieder sind im Fahrtenbuch einzutragen. Die Aufgaben und Pflichten des Bootsobmanns sind in § 5 festgelegt.
- b) Die Boote und deren Zubehör sind unmittelbar nach der Ruderfahrt zu reinigen und auf etwaige Beschädigungen hin zu überprüfen.
- c) Alle in der Obhut des Vereins befindlichen Boote sind pfleglich und materialschonend zu behandeln. Beschädigungen an Booten oder deren Zubehör sind unverzüglich den zuständigen Personen (Bootswart, Ruderwart, Vorstand) zu melden und im Fahrtenbuch einzutragen. Die Boote sind nur mit dem zugehörigen Zubehör zu benutzen. Für die Winterzeit –vom Ab- bis Anrudern – sind die Rennboote gesperrt.
- d) Grundsätzlich dürfen die Ruderboote nur von Vereinsmitgliedern benutzt werden. Abweichungen hiervon gibt es nur in Ausnahmefällen nach vorheriger Genehmigung durch den Ruderwart oder Vorstand.
- e) Die Benutzung der Boote wird durch einen „Bootsbenutzungsplan“ verbindlich geregelt. Entsprechende Regelungen werden durch Aushang in der Bootshalle bekanntgemacht.
- f) Zum Rudern wird eine der Wetterlage angemessene Ruderkleidung getragen.
- g) Um das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu fördern, ist darauf zu achten, dass die Mannschaften in einem ordentlichen äußeren Erscheinungsbild während und außerhalb des Ruderbetriebs auftreten. Während offizieller Ruderveranstaltungen ist eine einheitliche Vereinskleidung erwünscht.

9 Regelungen für Fahrten außerhalb des Hausrevieres

- a) Fahrten sind rechtzeitig (mind. 1 Woche) vor Antritt der Fahrt dem Vorstand mitzuteilen und von diesem genehmigen zu lassen.
- b) Boote zu transportieren, auszulagern oder zu verleihen, bedarf zwingend der vorherigen Zustimmung durch den Vorstand.
- c) Vor dem Rudernbeginn außerhalb des Hausrevieres sind von den Fahrtenleitern und Bootsobleuten Informationen einzuholen über die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen, Richtlinien sowie Gefahrenpunkte der fremden Gewässer. Diese sowie die Ruderordnung der Gastgeber-Vereine sind zu beachten.

10 Kinder- und Jugendtraining

- a) Vor Beginn der ersten Ruderfahrten müssen die Kinder und Jugendlichen einen geeigneten Nachweis erbringen, dass sie sicher schwimmen können (Schwimm-Abzeichen in Bronze).
- b) Das Kinder- und Jugendtraining kann nur stattfinden wenn eine ausreichende Anzahl an Übungsleitern und Betreuern zur Verfügung steht.
- c) Die vom Vorstand benannten Übungsleiter nehmen für die von ihnen betreuten Mannschaften eine Aufsichts- bzw. Fürsorgepflicht wahr.
- d) In ihrer Funktion als Übungsleiter können sie im Rahmen ihrer Aufsichtsführung die Funktion des Bootsobmannes mit seinen in § 5 definierten Aufgaben für die von ihnen betreuten Mannschaften wahrnehmen.
- e) Den Anweisungen der Übungsleiter ist unbedingt Folge zu leisten. Während der Ruderfahrten ist seitens der Teilnehmer sicherzustellen, dass die Ruderboote auf Sichtkontakt zusammen bleiben und jederzeit Hilfestellung möglich ist.
- f) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren dürfen bei kaltem Wasser (weniger als 10° Celsius) nur in Begleitung eines Trainerbootes rudern.

- g) Kinder unter 16 Jahren dürfen bei Fahrten in Einer und Zweiern nur in Begleitung eines Trainingsbootes rudern.

11 Verstöße gegen die Ruderordnung

Bei Verstößen gegen die Ruderordnung kann der Versicherungsschutz seitens des Vereins für die gegen die Ruderordnung verstoßenden Mitglieder oder Mannschaften entfallen. Verstöße gegen die Ruderordnung können mit Ausschluss vom Ruderbetrieb oder anderen, in der Satzung festgelegten Vereinsstrafen, geahndet werden.

12 Inkrafttreten der neuen Ruderordnung

Diese Ruderordnung tritt am 01.03.2015 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Ruderordnungen. Sie wird durch Aushang am Schwarzen Brett und als Download auf der Homepage veröffentlicht.

Olpe, 26. Februar 2015
gez. Vorstand, RC Biggensee e. V.